

Leitfaden für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit



Jus|tiz, die; - [zu lat. iustitia = Gerechtigkeit, Recht]: **1.** Rechtswesen, -pflege; Rechtssprechung; rechtssprechende Gewalt in einem Staat. **2.** Behörde, Gesamtheit der Behörden, die für die Ausübung der Justiz verantwortlich ist.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Leitfaden für
ehrenamtliche
Richterinnen
und Richter in der
Sozialgerichtsbarkeit

VERTEILERHINWEIS

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

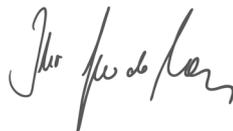
Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Die Urteile der Sozialgerichte ergehen „im Namen des Volkes“. Dieser in der Urteilsformel zum Ausdruck gebrachte Anspruch wird durch die Besetzung der Richterbank eingelöst. Neben den Berufsrichtern wirken auch Sie, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, mit gleichem Stimmrecht an der Urteilsfindung mit. Sie repräsentieren die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes und binden diese damit in die rechtsprechende Gewalt ein. Das schafft Vertrauen in die Arbeit der Justiz und verknüpft diese mit dem Rechts- und Gerechtigkeitsempfinden des Volkes. Zugleich bringen Sie Ihren Sachverstand und Ihre breit gefächerte Lebenserfahrung ein. Sie werden damit zu unverzichtbaren Repräsentanten staatsbürgerlicher Teilhabe an der Dritten Gewalt.

Ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter verlangt Ihnen zeitliche Opfer, aber auch schwierige Entscheidungen ab. Dass Sie sich neben Ihrer sonstigen beruflichen, gesellschaftlichen und familiären Inan-

spruchnahme diesem Ehrenamt widmen, verdient Respekt und Anerkennung. Hierfür gilt Ihnen mein herzlicher Dank!

In der vorliegenden Broschüre haben wir Informationen über das Verfahren vor den Sozialgerichten und über Ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter zusammengestellt. Ich hoffe, dass dieser Überblick Ihren Einstieg in das Richteramt erleichtern wird und wünsche Ihnen hierfür alles erdenklich Gute.



Guido Wolf MdL
Minister der Justiz und für Europa
des Landes Baden-Württemberg



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Die Rechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland	(7) ff.
1 1	Gerichtsorganisation	
1 2	Berufsrichter und ehrenamtliche Richter	
1 3	Rechtsstellung des Richters	
1 3 1	Richterliche Unabhängigkeit	
1 3 2	Unparteilichkeit, Neutralität, Ausschluss von der Mitwirkung im Verfahren	
1 4	Der gesetzliche Richter	
2.	Die Sozialgerichtsbarkeit.....	(12) ff.
2 1	Entstehung	
2 2	Sachliche Zuständigkeit	
2 3	Gerichtsaufbau	
2 3 1	Sozialgerichte	
2 3 2	Landessozialgericht	
2 3 3	Bundessozialgericht	
2 4	Örtliche Zuständigkeit	
3.	Ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit	(16) ff.
3 1	Persönliche Voraussetzungen	
3 2	Ausschluss vom Amt des ehrenamtlichen Richters	
3 3	Ablehnung des Amtes	
3 4	Berufung und Ernennung	
3 5	Rechte und Pflichten	
3 6	Rechtlicher Schutz	
3 7	Entschädigung	
3 8	Ausschuss der ehrenamtlichen Richter	
4.	Das Verfahren vor den Sozialgerichten	(21) ff.
4 1	Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren als Ausgangspunkt	
4 2	Klagearten und Klagenhäufung	
4 3	Vorläufiger Rechtsschutz in Eilfällen	
4 4	Verfahrensbeteiligte	
4 5	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	
4 5 1	Bevollmächtigte, Beistände	
4 5 2	Kostenfreiheit	
4 5 3	Prozesskostenhilfe	
4 5 4	Amtsermittlungsgrundsatz	

4 5 5	Prozessuale Fürsorgepflicht	
4 5 6	Rechtliches Gehör	
4 5 7	Beweisgrundsätze und richterliche Überzeugungsbildung	
4 5 7 1	Beweisanforderungen	
4 5 7 2	Beweiswürdigung	
4 5 7 3	Beweislast	
4 6	Ablauf des Verfahrens	
4 6 1	Klageerhebung	
4 6 1 1	Klagefrist	
4 6 1 2	Form der Klage	
4 6 2	Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung	
4 6 3	Vorbereitung der mündlichen Verhandlung	
4 6 4	Durchführung der mündlichen Verhandlung	
4 6 4 1	Sachvortrag	
4 6 4 2	Rechtsgespräch	
4 6 4 3	Beweisaufnahme	
4 6 4 4	Beratung	
4 6 4 5	Verkündung der Entscheidung	
4 6 5	Urteil ohne mündliche Verhandlung	
4 6 6	Entscheidung des Rechtsstreits auf andere Weise	
4 6 6 1	Erste Instanz: Gerichtsbescheid	
4 6 6 2	Zweite Instanz: Beschluss	
4 6 6 3	Zweite Instanz: Entscheidung durch nur einen Berufsrichter	
4 6 7	Rechtsmittel	
4 6 8	Erledigung des Rechtsstreits ohne gerichtliche Entscheidung	
5.	Schlussbemerkung	35
6.	Anhang.....	36

1. Die Rechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland

1.1 GERICHTSORGANISATION

 Die rechtsprechende Gewalt ist nach dem Grundgesetz besonderen, von den Gesetzgebungskörperschaften und den Verwaltungsbehörden personell und organisatorisch getrennten und unabhängigen Rechtspflegeorganen – den Gerichten – anvertraut. Sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, die obersten Bundesgerichte und die Gerichte der Länder ausgeübt (Art. 20 Abs. 2 und Art. 92 Grundgesetz -GG-). Entsprechend der in Art. 95 GG vorgesehenen Aufgabenverteilung gliedert sich die Rechtspflege in fünf Gerichtszweige: die ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafjustiz), die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit. Während vor den Zivil- und Arbeitsgerichten vornehmlich privatrechtliche Streitigkeiten ausgefochten werden, geht es im Prozess vor den Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichten in aller Regel um die Rechtmäßigkeit staatlichen (hoheitlichen) Verwaltungshandelns.

Für die Rechtsverfolgung stehen dem Bürger im allgemeinen zwei und häufig sogar drei Instanzen zur Verfügung. Einen Überblick über den Gerichtsaufbau gibt das nachstehende Schaubild:

	Ordentliche Gerichtsbarkeit	Allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit	Arbeitsgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit	Finanzgerichtsbarkeit
Bundesgerichte	Bundesgerichtshof	Bundesverwaltungsgericht	Bundesarbeitsgericht	Bundessozialgericht	Bundesfinanzhof
Gerichte der Länder	Oberlandesgericht	Oberverwaltungsgericht	Landesarbeitsgericht	Landessozialgericht	Finanzgericht
	Landgericht	Verwaltungsgericht	Arbeitsgericht	Sozialgericht	
	Amtsgericht				

1.2 BERUFSRICHTER UND EHRENAMTLICHE RICHTER

In allen fünf Gerichtszweigen wirken neben den (hauptamtlichen) Berufsrichtern in unterschiedlichem Umfang ehrenamtliche Richter ohne juristische Ausbildung an der Rechtsprechung mit. Sie sind ebenfalls Richter im Sinne des Grundgesetzes und haben im Rahmen ihres Aufgabengebietes dieselben Rechte und Pflichten wie die Berufsrichter (vgl. etwa § 19 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Der gelegentlich zu hörende Einwand, Laienrichter seien angesichts der Kompliziertheit der juristischen Materie mit der Rechtsprechungstätigkeit überfordert, verkennt den Sinn des Laienelements in der Justiz. Vom ehrenamtlichen Richter wird kein spezielles juristisches Wissen erwartet. Er soll vielmehr mit seiner Lebenserfahrung und seinem Sachverstand – in der Sozialgerichtsbarkeit beispielsweise mit seiner Sachkunde auf bestimmten Gebieten des Sozial-, Arbeits- und Wirtschaftslebens und mit seiner Kenntnis der Anschauungen und der sozialen Probleme der von ihm repräsentierten Bevölkerungskreise – zu lebensnahen Gerichtsentscheidungen beitragen. Darüber hinaus soll durch die Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Bürger die demokratische Legitimation der Rechtsprechung betont und ihre Verankerung in der Bevölkerung verstärkt werden. Die ehrenamtlichen Richter sind sozusagen die Vertreter der Öffentlichkeit hinter der verschlossenen Tür des Beratungszimmers. Ihre Beteiligung ist geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung zu stärken und die Problematik der Rechtsfindung nach außen hin zu verdeutlichen. Zugleich erhöht sie die Qualität der Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung durch die Gerichte.

1.3 RECHTSSTELLUNG DES RICHTERS

1.3.1 RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT

Die Stellung des Richters, und zwar sowohl des Berufsrichters als auch des ehrenamtlichen Richters, wird einerseits durch seine Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG, § 45 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz -DRiG-), andererseits durch seine Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) gekennzeichnet. Die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit soll gewährleisten, dass sich die Rechtsprechung unparteiisch und ohne Einmischung oder Beeinflussung von außen vollziehen kann. Dem Richter dürfen in Bezug auf die ihm zur Bearbeitung und Entscheidung übertragenen Rechtssachen keinerlei Weisungen, Empfehlungen oder Anregungen erteilt werden, wobei sich das Verbot gegen staatliche und nichtstaatliche Einflusträger jeder Art, seien es Aufsichtsbehörden, Dienstvorgesetzte, Arbeitgeber, politische Instanzen, Verwaltungen oder Verbände richtet. Des Weiteren wird die Unabhängigkeit dadurch gesichert, dass der Richter nicht gegen seinen Willen abgesetzt oder versetzt werden kann, also keine persönlichen Nachteile wegen seiner Rechtsprechungstätigkeit befürchten muss. Das betrifft zwar in erster Linie Berufsrichter; aber auch dem ehrenamtlichen Richter ist gewährleistet, dass er vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden kann (§ 44 Abs. 2 DRiG). Hinzu kommt, dass niemand in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme der Ausübung des Amtes benachteiligt werden darf (§ 45 Abs. 1a DRiG und § 20 Abs. 1 SGG). Wer einen

anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als ehrenamtlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, setzt sich hierbei sogar der Strafverfolgung aus (§ 20 Abs. 2 SGG; vgl. auch unten 3.6). Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist unzulässig (§ 45 Abs. 1a DRiG)

1.3.2 UNPARTEILICHKEIT, NEUTRALITÄT, AUSSCHLUSS VON DER MITWIRKUNG IM VERFAHREN

Zu der äußeren muss die innere Unabhängigkeit des Richters, d.h. seine strikte Neutralität und Unparteilichkeit, hinzukommen. Berufsrichter wie ehrenamtliche Richter stehen unter der Verpflichtung, „nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen“ (§ 45 Abs. 3 und 4 DRiG). Sachliche und persönliche Distanz zu den Verfahrensbeteiligten und zum Gegenstand des Rechtsstreits sind dafür Voraussetzung. Um sie zu gewährleisten, benennt das Gesetz die Fälle, in denen ein ehrenamtlicher Richter in einem zur Verhandlung und Entscheidung anstehenden Verfahren von der Mitwirkung ausgeschlossen ist (§ 60 SGG in Verbindung mit den §§ 41 ff. Zivilprozessordnung -ZPO-). Dies ist in Sachen der Fall,

- in denen er selbst Beteiligter ist oder bei denen er zu einem Beteiligten in einem Mitberechtigungs- oder Mitverpflichtungsverhältnis steht oder vom Beteiligten je nach

Ausgang des Prozesses in Regress genommen werden kann;

- in denen sein derzeitiger oder früherer Ehegatte oder Lebenspartner an dem Verfahren beteiligt ist;
- in denen eine mit ihm nahe verwandte oder verschwägerte Person an dem Verfahren beteiligt ist;
- in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
- in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
- in denen er im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren, in einem früheren Rechtszuge oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat;
- in denen er an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt hat;
- sowie in Sachen wegen überlanger Gerichtsverfahren, wenn er in dem beanstandeten Verfahren in einem Rechtszug mitgewirkt hat.

Die Prozessbeteiligten können außerdem sowohl die Berufsrichter als auch die ehrenamtlichen Richter, die über die Streitsache entscheiden, insgesamt oder einzeln wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Ein entsprechender

Antrag hat Erfolg, wenn ein Grund vorliegt, der bei vernünftiger Betrachtung Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters rechtfertigen kann. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Ausgang des Verfahrens unmittelbar und ganz erheblich die wirtschaftlichen Eigeninteressen des abgelehnten Richters berührt. Ferner darf das Verhalten des Richters vor und während der mündlichen Verhandlung und auch in einer Verhandlungspause keinen Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit aufkommen lassen. Solche Zweifel können etwa begründet sein, wenn sich der ehrenamtliche Richter vor Abschluss der mündlichen Verhandlung im Gespräch mit Verfahrensbeteiligten oder Dritten dazu äußert, zu welcher Entscheidung das Gericht nach seiner Einschätzung gelangen wird. Gemäß § 60 Abs. 3 SGG gilt die Besorgnis der Befangenheit stets als begründet, wenn der Richter dem Vorstand einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts angehört, deren Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden.

Das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes, aber auch Umstände, die eine Befangenheit begründen können, sollte der ehrenamtliche Richter möglichst frühzeitig im Verfahrensgang offen legen („Selbstanzeige“; vgl. § 60 Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 48 ZPO).

Die Entscheidung über die Ausschließung oder Ablehnung trifft das Gericht, dem der abgelehnte Richter angehört (ohne dessen Mitwirkung). Der diesbezügliche Beschluss ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 2, § 177 SGG).

Die Vorschriften über den Ausschluss und die Ablehnung von Gerichtspersonen bilden freilich nur eine grobe und unvollkommene Sicherung gegen die Gefahr subjektiv geprägter Entscheidungen. Der Richter ist so wenig wie andere Menschen frei von Sympathien und Antipathien, von bestimmten Vorlieben und Anschauungen, die durch Herkunft, Elternhaus, Umwelt, Weltanschauung und Erfahrung geprägt sind und an denen er seine Handlungsweise ausrichtet. Wichtig ist, dass er sich dies bewusst macht und sich in ständiger Selbstkontrolle bemüht, seine persönlichen Empfindungen, seine weltanschaulichen und politischen Auffassungen, seine Gefühle oder seine Gemütsverfassung nicht in die Entscheidung einfließen zu lassen. Der persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit des Richters steht seine Bindung an Gesetz und Recht gegenüber. Er ist nicht befugt, nach eigenen Wert- oder Billigkeitsvorstellungen oder gar nach Gutdünken zu entscheiden, sondern hat sich an das Gesetz zu halten und die darin zum Ausdruck gekommenen Wertungen hinzunehmen, auch wenn sie ihm nicht gefallen und er im Einzelfall ein anderes Ergebnis bevorzugen würde. Die Gesetzesbindung verhindert richterliche Willkür und dient der Rechtssicherheit, indem sie die Rechtsprechung für den einzelnen berechenbar macht.

1.4 DER GESETZLICHE RICHTER

Eine letzte wichtige Sicherung gegen sachfremde Einwirkungen auf die Rechtsprechungstätigkeit stellt die Garantie des gesetzlichen Richters durch Art. 101 Abs. 1 GG dar („Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“). Sie besagt, dass der Spruchkörper und die Richter, die in einer Rechtsangelegenheit

zu entscheiden haben, von vornherein so eindeutig wie möglich durch Gesetz und Geschäftsverteilungsplan bestimmt sein müssen und die Zusammensetzung des Gerichts nicht im Hinblick auf einen oder mehrere konkrete Fälle geändert werden darf. Es soll dadurch verhindert werden, dass im Einzelfall durch die Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter die Entscheidung selbst beeinflusst wird, gleichgültig, von wem eine solche Manipulation ausgeht.

Welches Gericht im konkreten Fall sachlich und örtlich zuständig ist, wird durch die Prozessordnung des jeweiligen Gerichtszweiges geregelt. Innerhalb der einzelnen Gerichte bestimmt sich die Zuständigkeit nach der gerichtssinternen Geschäftsverteilung. Zwecks Festlegung der Geschäftsverteilung muss bei jedem Gericht ein Präsidium gebildet werden, das aus dem Präsidenten oder aufsichtsführenden Richter als Vorsitzendem und aus einer bestimmten Anzahl gewählter Richter besteht (§ 6 SGG i.V.m. § 21a GVG). Das Präsidium bestimmt die Besetzung der Spruchkörper, regelt die Vertretung und verteilt die Geschäfte. Diese Anordnungen müssen vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer getroffen werden. Während des laufenden Jahres sind Änderungen nur zulässig, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge eines Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Richter nötig wird (§ 6 SGG i.V.m. § 21e GVG).

Bei den Sozialgerichten hat das Präsidium weiterhin die Aufgabe, die ehrenamtlichen Richter im voraus für jedes Geschäftsjahr einem oder mehreren Spruchkörpern zuzuteilen. Es bestimmt

die Reihenfolge, in der sie zu den Verhandlungen heranzuziehen sind, und regelt die Vertretung für den Fall der Verhinderung. Von dieser genau festgelegten Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; die Gründe hierfür müssen aktenkundig gemacht werden (§ 6 SGG).

Die Sozialgerichtsbarkeit wird von unabhängigen, von den Verwaltungsbehörden getrennten, besonderen Verwaltungsgerichten ausgeübt. Das dafür maßgebende Gerichtsverfassungs- und Prozessrecht ist im Sozialgerichtsgesetz geregelt; ergänzend kommen das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozessordnung zur Anwendung.

2. Die Sozialgerichtsbarkeit

2.1 ENTSTEHUNG

 Die Sozialgerichtsbarkeit ist eine vergleichsweise junge Gerichtsbarkeit. Sie ist in Deutschland in ihrer heutigen Form erst mit dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) entstanden, das am 1. Januar 1954 in Kraft getreten ist.

Bis dahin gab es für die Mehrzahl der heute der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Rechtsgebiete keine selbständigen Gerichte. Als Vorläufer des Bundessozialgerichts wird vielfach das im Jahre 1884 als höchste Instanz für Angelegenheiten der Sozialversicherung errichtete Reichsversicherungsamt angesehen. Es hatte bis zum Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Jahre 1945 nicht nur reine Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, sondern auch vor allem rechtsprechende Tätigkeit auszuüben. Oberste Instanz auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung war das beim Reichsversicherungsamt gebildete Reichsopferversorgungsgericht.

Auch in der Nachkriegszeit waren für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Sozialen Sicherung noch einige Jahre lang Behörden zuständig (z.B. die Oberversicherungsämter). Erst mit der Einführung des Sozialgerichtsgesetzes traten an ihre Stelle unabhängige Gerichte mit nur an Gesetz und Recht gebundenen Richtern: die besonderen Verwaltungsgerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

2.2 SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit erstreckt sich unter anderem auf öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten

- der Sozialversicherung (also insbesondere Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung),
- der Arbeitsförderung,
- der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich Verfahren nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- des Erziehungsgeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Elterngeldes sowie Betreuungsgeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
- des Vertragsarztrechts,
- des Schwerbehindertenrechts,
- des sozialen Entschädigungsrechts, insbesondere
 - des Soldatenversorgungsgesetzes,
 - des Impfschutzes in Impfschadenssachen und
 - des Gesetzes über Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.

2.3 RICHTSAUFBAU

Für die Sozialgerichtsbarkeit sind drei Gerichtsstufen vorgesehen: In den Ländern die Sozialgerichte und je ein Landessozialgericht, auf Bundesebene das Bundessozialgericht mit Sitz in Kassel. Von den Ländern Niedersachsen und Bremen sowie Berlin und Brandenburg ist von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, ein gemeinsames Landessozialgericht zu errichten.

2.3.1 SOZIALGERICHTE

Die Sozialgerichte werden stets als Gerichte erster Instanz tätig. Bundesweit bestehen 69 Sozialgerichte mit einer sehr unterschiedlichen Anzahl von Kammern. Das größte Sozialgericht ist das Sozialgericht Berlin mit mehr als 130 Berufsrichtern. Das Land Baden-Württemberg hat 8 Sozialgerichte mit Sitz in Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Reutlingen, Stuttgart und Ulm errichtet. Die Zahl der bei diesen Gerichten gebildeten Kammern reicht von 11 (Sozialgericht Konstanz) bis 28 (Sozialgericht Stuttgart).

Bei den Sozialgerichten sind für folgende Angelegenheiten Fachkammern zu bilden:

- Angelegenheiten der Sozialversicherung,
- Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
- Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und Schwerbehindertenrechts,
- Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten einschließlich ihrer Vereinigung und Verbände,

- bei Bedarf: Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau.

Jede Kammer des Sozialgerichts entscheidet in der Besetzung von einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

Bei der Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern ist folgendes zu beachten:

- In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung mit Ausnahme der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung gehört je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an. Sind für Angelegenheiten einzelner Zweige der Sozialversicherung eigene Kammern gebildet worden, so sollen die ehrenamtlichen Richter dieser Kammern an dem jeweiligen Versicherungszweig beteiligt sein.
- Die Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sind mit ehrenamtlichen Richtern aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte zu besetzen.
- In den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten

Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten mit; dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden.

2.3.2 LANDESSOZIALGERICHT

Als zweite Instanz ist in Baden-Württemberg das Landessozialgericht mit Sitz in Stuttgart eingerichtet. Es entscheidet über Berufungen gegen Urteile und Gerichtsbescheide und über Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte. Außerdem entscheidet das Landessozialgericht erstinstanzlich über Klagen, die auf Entschädigung wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahren gerichtet sind. Darüber hinaus ist das Landessozialgericht erstinstanzlich zuständig für Klagen gegen Entscheidungen bzw. Beanstandungen der Landesschiedsämter und der Schiedsstellen im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung sowie dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Ferner entscheidet das Landessozialgericht erstinstanzlich in Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Trägern der Sozialversicherung, ihren Verbänden, den Kassen- und Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie in Angelegenheiten der Aufwendererstattung nach § 6b SGB II und im Normenkontrollverfahren nach § 55a SGG. Die Entscheidungen des Landessozialgerichts werden durch Fachsenate getroffen, die jeweils mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei weiteren Berufsrichtern sowie mit zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind. Hinsichtlich ihres Aufgabenbereichs entsprechen die Fachsenate den Fachkammern bei den Sozialgerichten. Auch hinsichtlich der persön-

lichen Voraussetzungen der ehrenamtlichen Richter bei der Besetzung der Fachsenate kann auf die obigen Ausführungen zur Besetzung der Fachkammern verwiesen werden. Allerdings gilt für die beim Landessozialgericht tätigen ehrenamtlichen Richter, dass sie das dreißigste Lebensjahr vollendet haben müssen und mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein sollten.

2.3.3 BUNDESSOZIALGERICHT

Gegen Urteile der Landessozialgerichte steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht zu, wenn sie vom Landessozialgericht oder vom Bundessozialgericht zugelassen worden ist. Unter bestimmten Voraussetzungen sieht das Sozialgerichtsgesetz auch die Sprungrevision an das Bundessozialgericht gegen Urteile der Sozialgerichte vor. Darüber hinaus entscheidet das Bundessozialgericht erst- und letztinstanzlich über bestimmte nichtverfassungsrechtliche Bund-Länder und Länder-Länder-Streitigkeiten.

Wie auch bei den Landessozialgerichten sind beim Bundessozialgericht Fachsenate eingerichtet, die mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern zu besetzen sind. Die ehrenamtlichen Richter müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen bereits mindestens fünf Jahre lang als ehrenamtliche Richter an einem Sozialgericht oder Landessozialgericht tätig gewesen sein.

2.4 ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Die Zuständigkeit der baden-württembergischen Sozialgerichte erstreckt sich auf folgende Gerichtsbezirke:

- Sozialgericht Freiburg: Stadtkreis Freiburg sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Ortenaukreis und Waldshut;
- Sozialgericht Heilbronn: Stadtkreis Heilbronn sowie die Landkreise Heilbronn, Hohenlohekreis, Ludwigsburg, Schwäbisch Hall und Tauberkreis;
- Sozialgericht Karlsruhe: Stadtkreise Baden-Baden, Karlsruhe und Pforzheim sowie die Landkreise Calw, Enzkreis, Karlsruhe und Rastatt;
- Sozialgericht Konstanz: Landkreise Bodensee-kreis, Konstanz, Ravensburg und Sigmaringen;
- Sozialgericht Mannheim: Stadtkreise Heidelberg und Mannheim sowie die Landkreise Odenwaldkreis und Rhein-Neckar-Kreis;
- Sozialgericht Reutlingen: Landkreise Freudenstadt, Reutlingen, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tübingen, Tuttlingen und Zollernalbkreis;

- Sozialgericht Stuttgart: Stadtkreis Stuttgart sowie die Landkreise Böblingen, Esslingen und Rems-Murr-Kreis;

- Sozialgericht Ulm: Stadtkreis Ulm sowie die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Göppingen, Heidenheim und Ostalbkreis.

Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Sozialgericht, in dessen Bezirk der Kläger zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthaltsort hat. Steht er in einem Beschäftigungsverhältnis, so kann er auch vor dem für den Beschäftigungsort zuständigen Sozialgericht klagen. Hat der Kläger seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Ausland, ist der Sitz des Beklagten maßgebend. Für einzelne Angelegenheiten – etwa bei Klagen von Unternehmen der privaten Pflegeversicherung, bei Streitigkeiten um die erstmalige Bewilligung einer Hinterbliebenenrente und in Kassenarztangelegenheiten – gelten nach §§ 57 ff. SGG besondere Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit.

3. Ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

3.1 PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

 Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Für die ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht ist die Vollendung des 30. Lebensjahres und für die ehrenamtlichen Richter beim Bundessozialgericht die Vollendung des 35. Lebensjahres vorgeschrieben. An das Landessozialgericht oder das Bundessozialgericht soll zudem nur berufen werden, wer zuvor mindestens fünf Jahre als ehrenamtlicher Richter an einem im Rechtszug nachgeordneten Gericht tätig gewesen ist. Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts (Landessozialgerichts) wohnen, ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

Wie bereits ausgeführt (vgl. oben 2.3.1), müssen die ehrenamtlichen Richter je nach Sachgebiet, in dem sie tätig sein sollen, bestimmten Personengruppen angehören. Soweit dabei auf die Zugehörigkeit zum Kreis der Versicherten einerseits und der Arbeitgeber andererseits abgestellt wird, gilt folgendes:

Der Begriff Versicherter ist weit auszulegen. Er umfasst nicht nur diejenigen Personen, die aufgrund einer Pflichtversicherung oder einer Selbstversicherung einem Zweig der Sozialversicherung angehören, sondern alle, die im Hinblick auf ihre Stellung im Arbeits- und Wirtschaftsleben potentiell zum Kreis der Sozialversicherten zählen. Versicherter ist deshalb auch, wer arbeitslos ist oder nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben eine Rente aus eigener Versicherung bezieht (§ 16 Abs. 3 SGG).

Ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber können sein (§ 16 Abs. 4 SGG):

- Personen, die regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder Personengesamtheit berufen sind,
- Beamte und Angestellte des Bundes nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundesbehörde und Beamte und Angestellte der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Landesbehörde,
- Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist sowie leitende Angestellte,
- Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist, oder Angestellte, die regelmäßig für den Arbeitgeber in Personalangelegenheiten tätig werden, sowie leitende Angestellte.

Wer die Voraussetzung zur Berufung als ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber erfüllt, kann nur ehrenamtlicher Richter aus diesem Kreis sein, auch wenn er zugleich Versicherter sein sollte.

3.2 AUSSCHLUSS VOM AMT DES EHRENAMTLICHEN RICHTERS

Ehrenamtlicher Richter kann gemäß § 17 SGG nicht sein, wer

- infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zwecks Wahrung der Neutralität und Unparteilichkeit des Gerichts und zur Vermeidung von Interessenkollisionen dürfen Vorstandsmitglieder von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit allenfalls in den Spruchkörpern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts ehrenamtliche Richter sein (§ 17 Abs. 2 und 4 SGG). Die Bediensteten der Sozialversicherungsträger, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter in Spruchkörpern sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheiden.

3.3 ABLEHNUNG DES AMTES

Die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter kann nach § 18 SGG ablehnen, wer

- die Regelaltersgrenze nach dem SGB VI erreicht hat,

- in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,

- durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,

- aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben, oder

- glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

Hat ein ehrenamtlicher Richter nach den aufgezählten Gründen das Recht, die Übernahme des Amtes abzulehnen und will er von diesem Recht Gebrauch machen, so muss er den Ablehnungsgrund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von seiner Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, geltend machen.

Die Ablehnungsgründe sind abschließend. Tritt einer der oben an dritter bis fünfter Stelle aufgezählten Ablehnungsgründe nachträglich ein, kann er seine Entlassung aus dem Amt beantragen. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der ehrenamtliche Richter seinen Wohnsitz aus dem Gerichtsbezirk verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.

Hierüber und generell über die Berechtigung der Ablehnungsgründe entscheidet ein dafür im Geschäftsverteilungsplan des Gerichts bestimmter Spruchkörper endgültig.

Der ehrenamtliche Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn das Berufungsverfahren fehlerhaft war oder das Fehlen einer Voraussetzung für seine Berufung oder der Eintritt eines Ausschließungsgrundes bekannt wird. Er kann von seinem Amt entbunden werden, wenn eine Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit wegfällt. Verletzt er grob seine Amtspflichten, so ist er seines Amtes zu entheben.

3.4 BERUFUNG UND ERNENNUNG

Über die Berufung der ehrenamtlichen Richter bei den Sozialgerichten entscheidet in Baden-Württemberg der Präsident oder Direktor des jeweiligen Gerichts. Über die Berufung der ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht der Präsident des Landessozialgerichts. Die Entscheidung wird aufgrund von Vorschlagslisten getroffen, die je nachdem, für welche Spruchkörper ehrenamtliche Richter zu berufen sind, von unterschiedlichen Einrichtungen erstellt werden (vgl. im Einzelnen § 14 SGG sowie oben 2.3.1; z.B. Gewerkschaften, Interessenvertretungen der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht, Interessenvertretungen der behinderten Menschen, Vereinigungen von Arbeitgebern, bestimmte oberste Bundes- und Landesbehörden, Kassenärztliche Vereinigungen, Zusammenschlüsse der Krankenkassen, Kreise, kreisfreie Städte). Die Zahl der für jedes Sozialgericht und das Landessozialgericht zu berufenden ehrenamtlichen Richter bestimmt der Präsident des Landessozialgerichts. Sie ist so zu bemessen, dass jeder zu etwa zehn ordentlichen Sitzungen im Jahr herangezogen werden kann (§ 5 des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz). Die ehrenamtlichen Richter beim Bundessozialgericht werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales berufen.

Die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter beträgt fünf Jahre; eine wiederholte Berufung ist zulässig und in der Praxis die Regel. Die ehrenamtlichen Richter bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind.

Eine besondere Form der Berufung zum ehrenamtlichen Richter ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Berufung ist ein staatlicher Hoheitsakt, der mit dem Zugang an den Berufenen wirksam wird. Vor seiner ersten Dienstleistung ist der ehrenamtliche Richter in öffentlicher Sitzung des Gerichts vom Vorsitzenden des Spruchkörpers, dem er angehört, zu vereidigen. Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem er folgende Worte spricht:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mit Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mit Gott helfe“ geleistet werden. Wenn ein ehrenamtlicher Richter aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, legt er ein entsprechendes Gelöbnis ab.

3.5 RECHTE UND PFLICHTEN

Es wurde bereits ausgeführt, dass der ehrenamtliche Richter im Rahmen seines Aufgabengebietes grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Berufsrichter hat (§ 19

Abs. 1 SGG). Insbesondere ist ihm die richterliche Unabhängigkeit in gleichem Maße wie diesem garantiert. Zu seinem Pflichtenkreis gehört es, sein Amt anzutreten, pünktlich zu den Sitzungen zu erscheinen und sich an der Beratung und Abstimmung zu beteiligen. Ist er verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so muss er dies dem Gericht nach Erhalt der Ladung so bald wie möglich mitteilen, damit rechtzeitig ein anderer ehrenamtlicher Richter geladen werden kann. Erscheint der ehrenamtliche Richter unentschuldigt nicht zur Sitzung, können ihm ein Ordnungsgeld und die durch sein Fernbleiben verursachten Kosten auferlegt werden (§ 21 SGG). Eine wichtige Pflicht, die für Berufsrichter und ehrenamtliche Richter gleichermaßen gilt und deren Verletzung strafbar ist, besteht in der Wahrung des Beratungsgeheimnisses, also dem Gebot, über die Vorgänge bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Mit der Rechtsprechungstätigkeit des ehrenamtlichen Richters lässt es sich nur schwer vereinbaren, wenn er gleichzeitig als Prozessvertreter vor den Sozialgerichten tätig ist.

3.6 RECHTLICHER SCHUTZ

Für eine ordnungsgemäße Ausübung des Richteramtes und besonders zur Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit ist es wichtig, dass der ehrenamtliche Richter in der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht beschränkt und wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden darf (§ 20 Abs. 1 SGG und § 45 DRiG). Das Verbot richtet sich gegen jedermann und insbesondere gegen den Arbeitgeber, für den sich die Verpflichtung ergibt, die Tätigkeit seines Arbeitnehmers als ehrenamtlicher Richter zu dulden. Benachteiligungen und

Beschränkungen etwa bei der Urlaubsgewährung, bei Dienstbefreiungen, bei Beförderungen usw. sind, wenn sie wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes geschehen, nicht zulässig. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes wird durch § 45 Abs. 1a DRiG ausdrücklich für unzulässig erklärt. Wer gegen das Benachteiligungs- und Beschränkungsverbot verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 20 Abs. 2 SGG).

Dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit dient außerdem eine weitgehende Haftungsfreistellung. Ein Richter kann grundsätzlich nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die einem Prozessbeteiligten oder einem Dritten aufgrund eines von ihm gefällten rechtswidrigen Urteils entstehen, und zwar auch dann nicht, wenn ihn an der fehlerhaften Entscheidung ein Verschulden trifft. Dem Geschädigten haftet in diesem Fall der Staat. Ein Rückgriff gegen den Richter ist regelmäßig ausgeschlossen; er kommt nur dann ausnahmsweise in Betracht, wenn dessen Amtspflichtverletzung in einer Straftat (z.B. Rechtsbeugung) bestanden hat. Zum Versicherungsschutz vgl. Anhang 6.3 und 6.4.

3.7 ENTSCHÄDIGUNG

Der ehrenamtliche Richter erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Vielmehr wird ihm nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) eine Entschädigung geleistet. Diese umfasst

- Fahrtkostenersatz,
- Entschädigung für Aufwand,

- Ersatz für sonstige Aufwendungen,
- Entschädigung für Zeitversäumnis,
- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung sowie
- Entschädigung für Verdienstaussfall.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode des ehrenamtlichen Richters bei dem Gericht, das die Person herangezogen hat, geltend gemacht wird. Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss des Gerichts festgesetzt. Zu Einzelheiten vgl. Anhang 6.1 und 6.2.

3.8 AUSSCHUSS DER EHRENAMTLICHEN RICHTER

Bei jedem Sozialgericht, jedem Landessozialgericht und dem Bundessozialgericht wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. Die Kreise der ehrenamtlichen Richter,

die in den bei dem Sozialgericht gebildeten Fachkammern vertreten sind, wählen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Ausschuss. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Der Ausschuss, der unter der Leitung des aufsichtführenden Richters (Präsidenten, Direktors) tagt, ist vor der Bildung von Kammern und Senaten, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen zu hören. Dies kann mündlich, schriftlich oder elektronisch geschehen.

Sinn des Ausschusses ist es, den ehrenamtlichen Richtern, soweit ihre Interessen betroffen sind, eine beschränkte Mitwirkung an der Gerichtsverhandlung zu ermöglichen. Darüber hinaus vertritt der Ausschuss die Belange der einzelnen ehrenamtlichen Richter gegenüber den Berufsrichtern, denn er ist nach § 23 Abs. 2 SGG berechtigt, dem Vorsitzenden des Sozialgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen Wünsche der ehrenamtlichen Richter zu übermitteln.

4. Das Verfahren vor den Sozialgerichten

4.1 VERWALTUNGS- UND WIDERSPRUCHSVERFAHREN ALS AUSGANGSPUNKT

 Vor den Sozialgerichten werden typischerweise Ansprüche auf Sozialleistungen verfolgt. Bevor solche Ansprüche eingeklagt werden können, hat der zuständige Leistungsträger über sie in einem förmlichen Verwaltungsverfahren zu befinden, das mit einer behördlichen Entscheidung – einem Verwaltungsakt (Bescheid) – abschließt.

Hat der Leistungsträger über den geltend gemachten Anspruch negativ entschieden, so besteht die Möglichkeit, gegen den Bescheid zunächst Widerspruch einzulegen und seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren (dem Gerichtsverfahren vorgeschaltetes weiteres Verwaltungsverfahren) von der Behörde selbst nochmals überprüfen zu lassen. In den genannten typischen Fällen ist ein solches Vorverfahren fast ausnahmslos als Klagevoraussetzung zwingend vorgeschrieben. Das Vorverfahren endet, sofern die Behörde bei ihrem ablehnenden Standpunkt bleibt, mit einem Widerspruchsbescheid, der schriftlich zu erteilen und zu begründen ist. Bescheid und Widerspruchsbescheid sind als Verwaltungsakte der Bindung fähig, d.h. sie werden für den Bürger (Versicherten, Versorgungsberechtigten usw.) rechtsverbindlich, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einem Monat (bei Zustellung oder Bekanntgabe des Verwaltungsakts im Ausland innerhalb von drei Monaten) mit dem zulässigen Rechtsbehelf angefochten werden.

4.2 KLAGEARTEN UND KLAGENHÄUFUNG

Erst wenn das Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren abgeschlossen ist, kann das Sozialgericht angerufen werden. Welcher Art die

zu erhebende Klage ist, hängt vom Inhalt des angefochtenen Verwaltungsakts und davon ab, was der Bürger erreichen will. Handelt es sich etwa um einen Bescheid, mit dem angeblich zu Unrecht erhaltene Leistungen von ihm zurückgefordert werden, so genügt es, wenn er die Aufhebung dieses Bescheides beantragt (man spricht von einer „reinen Anfechtungsklage“). Hat die Behörde dagegen eine beantragte Leistung abgelehnt, so muss neben der Aufhebung des ablehnenden Bescheides die Verurteilung zu der begehrten Leistung (Krankengeld, Rente, Arbeitslosengeld usw.) beantragt werden (sog. kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage). Daneben kommen in Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen reine Leistungsklagen (z.B. bei Erstattungsstreitigkeiten zwischen zwei Sozialleistungsträgern) oder Feststellungsklagen (z.B. auf Feststellung des Ursachenzusammenhangs zwischen einer Gesundheitsstörung und einem Arbeitsunfall) in Betracht. Eine Besonderheit bildet die sogenannte Untätigkeitsklage, die zulässig ist, wenn die Verwaltungsbehörde über einen Antrag auf Erlass eines Verwaltungsakts (z.B. auf Erteilung eines Rentenbescheides) oder über einen Widerspruch ohne zureichenden Grund innerhalb bestimmter Fristen nicht entschieden hat.

Mehrere Klagebegehren können vom Kläger in einer Klage zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten, im Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist.

4.3 VORLÄUFIGER RECHTSSCHUTZ IN EILFÄLLEN

Häufig kommt es vor, dass eine gerichtliche Entscheidung sehr kurzfristig benötigt

wird, weil andernfalls die Gefahr droht, dass die Verwirklichung eines dem Kläger zustehenden Rechtes vereitelt oder wesentlich erschwert wird oder dass ihm durch eine behördliche Maßnahme schwere und unzumutbare Nachteile entstehen, die durch ein späteres Urteil nicht mehr beseitigt werden könnten. Dies gilt insbesondere für Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe. Das Gericht hat die Möglichkeit, bei derartigen Fallgestaltungen zunächst eine vorläufige Regelung in Bezug auf den Streitgegenstand zu treffen (§ 86b SGG). Hinsichtlich belastender Verwaltungsakte kann es in Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. In gleicher Weise kann es den Vollzug eines Verwaltungsaktes, der von einem Dritten mit dem Widerspruch oder der Anfechtungsklage angefochten worden ist, in Fällen, in denen diese Rechtsbehelfe aufschiebende Wirkung haben, die sofortige Vollziehung – je nach Fallkonstellation – ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen.

Die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ergeht durch Beschluss, der wegen Eilbedürftigkeit zumeist ohne mündliche Verhandlung und damit ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter gefasst wird.

Eine Art „vorläufigen Rechtsschutzes“ bedeutet auch die gesetzliche Regelung, wonach die Behörde schon vor Eintritt der Rechtskraft ein Urteil, mit dem sie zur Leistung verpflichtet worden ist, regelmäßig ausführen muss (§ 154 SGG).

Hat das Sozialgericht beispielsweise eine Rente zugesprochen und legt die Behörde gegen

das Urteil Berufung ein, so muss die Rente – vorbehaltlich einer einstweiligen Anordnung des Landessozialgerichts – für die Dauer des Berufungsverfahrens erst einmal ausgezahlt werden. Wird das erstinstanzliche Urteil später aufgehoben, müssen die erhaltenen Beträge grundsätzlich wieder zurückgezahlt werden.

4.4 VERFAHRENSBETEILIGTE

Als Hauptbeteiligte stehen sich im Sozialgerichtsprozess der Kläger als derjenige, der mit der Klage Rechtsschutz begehrt, und der Beklagte als derjenige, gegen den sich die Klage richtet, gegenüber.

Daneben kennt das Gesetz den Beigeladenen, der unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls zu beteiligen ist. Beizuladen ist ein Dritter, wenn er an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt ist, dass die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Die Beiladung ist weiter dann zwingend erforderlich, wenn sich im Verfahren ergibt, dass bei der Ablehnung des Anspruchs ein anderer Versicherungsträger, ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ein Träger der Sozialhilfe, ein Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts ein Land als leistungspflichtig in Betracht kommt (§ 75 Abs. 2 SGG).

In Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts ist die Bundesrepublik Deutschland auf Antrag beizuladen. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Gerichts auch noch andere Personen beizuladen, deren berechnete Interessen durch die Entscheidung berührt werden (§ 75 Abs. 1 SGG).

Durch die Beiladung soll erreicht werden, dass der Streit zwischen sämtlichen an einem Rechtsverhältnis beteiligten Personen nach Möglichkeit in einem einzigen Verfahren bereinigt wird und so weitere Prozesse mit der Möglichkeit einander widersprechender Entscheidungen vermieden werden.

4.5 ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Das sozialgerichtliche Verfahren ist besonders bürgerfreundlich gestaltet, damit auch der rechtsunkundige und -ungewandte Kläger in die Lage versetzt wird, die für ihn oft existenziell wichtigen Ansprüche auf Krankengeld, Rente, Arbeitslosengeld oder andere dem Lebensunterhalt dienenden Sozialleistungen vor Gericht zu verfolgen. Dem Ziel, ein einfaches, für jedermann zugängliches und überschaubares Verfahren zur Verfügung zu stellen, dienen auch die folgenden Grundsätze:

4.5.1 ZUZIEHUNG EINES BEVOLLMÄCHTIGTEN ODER BEISTANDES

Der Rechtssuchende kann sein Anliegen sowohl in erster Instanz vor dem Sozialgericht als auch im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht selbst vertreten, benötigt also keinen Bevollmächtigten. Erst im Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht, in dem ausschließlich über Rechtsfragen entschieden wird, besteht ein Vertretungszwang. Andererseits ist selbstverständlich auch in den unteren Instanzen eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig; sie wird dadurch erleichtert, dass im Unterschied etwa zum Zivilprozess nicht nur Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände, sondern auch rechtskundige Verbandsvertreter, etwa Mitglieder und

Angestellte von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und von Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 SGG zugelassen sind, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Darüber hinaus kann auch jeder volljährige Familienangehörige, jede Person mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen mit der Prozessvertretung beauftragt werden, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht.

In der mündlichen Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es von diesem nicht sofort widerrufen oder berichtigt wird.

Schließlich besteht in Sonderfällen – bei einem nicht prozessfähigen Beteiligten ohne gesetzlichen Vertreter oder bei einem Beteiligten, dessen Aufenthalt vom Sitz des Gerichts weit entfernt ist – für das Gericht die Möglichkeit, einen sogenannten besonderen Vertreter zu bestellen, der die Prozessführung für den Beteiligten übernimmt.

4.5.2 KOSTENFREIHEIT

Das sozialgerichtliche Verfahren ist für Versicherte, Leistungsempfänger und Behinderte – mit Ausnahme der Verfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren (§ 202 Satz 2, § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG) – kostenfrei. Dem rechtssuchenden Bürger entstehen für die Inanspruchnahme des Gerichts keine Gerichtskosten. Eine Ausnahme

von diesem Grundsatz gilt für den Fall, dass der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt worden und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreits hingewiesen worden ist, oder wenn durch Verschulden des Beteiligten die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins nötig geworden ist. Wird dies festgestellt, so kann das Gericht die Kosten dem Beteiligten ganz oder teilweise auferlegen, eine Möglichkeit, von der jedoch in der Praxis nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird. Für andere Beteiligte des sozialgerichtlichen Verfahrens findet der Grundsatz der Kostenfreiheit keine Anwendung. Die Sozialversicherungsträger (mit Ausnahme der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Leistungen nach dem AsylbLG) haben stets pauschale Gerichtsgebühren zu zahlen, die auch dann anfallen, wenn sie im Prozess obsiegen. Ist am Verfahren kein Versicherter, Leistungsempfänger oder Behinderter beteiligt, sind Gerichtsgebühren nach Maßgabe des Gerichtskostengesetzes zu entrichten, die sich nach der Höhe des Streitwertes des Verfahrens berechnen und grundsätzlich den Unterlegenen belasten.

Das Kostenrisiko eines Prozesses wird für Versicherte, Leistungsempfänger und Behinderte weiter dadurch vermindert, dass die Aufwendungen von Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht erstattungsfähig sind. Das bedeutet, dass der Bürger, der einen Anspruch auf Sozialleistungen verfolgt, auch im Falle eines für ihn negativen Prozessausgangs nicht befürchten muss, die außergerichtlichen Kosten

seines Prozessgegners (des Sozialleistungsträgers) ersetzen zu müssen.

Was bleibt, sind die eigenen außergerichtlichen Kosten des Beteiligten, die in der Regel dann ins Gewicht fallen, wenn ein Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder Rentenberater als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Nur diese Kosten sind Gegenstand der im Urteil zu treffenden Kostenentscheidung. In der Regel müssen sie von der Behörde dann übernommen werden, wenn diese den Prozess verliert.

Die Höhe der zu erwartenden Rechtsanwaltskosten kann anhand der Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes geschätzt werden.

4.5.3 PROZESSKOSTENHILFE

Ist zu befürchten, dass der Rechtsuchende im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse von einem einigermaßen aussichtsreichen Prozess durch das – wenn auch relativ niedrige – Kostenrisiko abgehalten wird, besteht die Möglichkeit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Prozesskostenhilfe erhält auf Antrag ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Außerdem muss die Hilfe eines Rechtsanwalts für die Führung des Prozesses erforderlich sein; diese Voraussetzung dürfte in den meisten Fällen erfüllt sein, denn die Regelungen des materiellen Sozialrechts sind vielfach

kompliziert und für einen nicht rechtlich vorgebildeten Beteiligten nur schwer zu übersehen.

Einkommen ist für die Prozessführung einzusetzen, soweit nach bestimmten Abzügen (z.B. für eigenen Unterhalt, Unterhaltsverpflichtungen, Wohnung) noch etwas verbleibt. Ebenso ist vorhandenes Vermögen im zumutbaren Rahmen einzusetzen. Vom Ergebnis dieser Berechnung und von der Höhe der zu erwartenden Prozessführungskosten hängt ab, ob ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe überhaupt in Betracht kommt und wenn ja, ob der Prozessführende monatliche Raten aufzubringen hat.

4.5.4 AMTSERMITTLUNGSGRUNDSATZ

Während im Zivilprozess der gesamte Tatsachenstoff, den das Gericht seiner Entscheidung zugrundelegen soll, von den Parteien vortragen und unter Beweis gestellt werden muss (sog. Beibringungsgrundsatz), hat im sozialgerichtlichen Verfahren das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein (§ 103 SGG). Das Gericht muss also von sich aus sämtliche Umstände, die für den erhobenen Anspruch rechtserheblich sind, zu klären versuchen, indem es den Kläger befragt, Urkunden, Krankenpapiere und sonstige Aufzeichnungen beizieht, Auskünfte einholt, Zeugen und Sachverständige vernimmt usw. Den Beteiligten trifft zwar eine Mitwirkungspflicht, doch darf das Gericht nicht unter Hinweis darauf Ermittlungen, die es selbst ohne Mitwirkung des Beteiligten anstellen kann, unterlassen.

Eine in der Praxis wichtige Ausnahme von der Regel, dass das Sozialgericht an Beweisanträge

der Beteiligten nicht gebunden ist, enthält § 109 SGG. Danach muss auf Antrag eines Versicherten, Behinderten, Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden, und zwar auch dann, wenn das Gericht den Sachverhalt bereits für ausreichend geklärt und eine weitere Beweiserhebung nicht für erforderlich hält. Die Einholung eines solchen Gutachtens wird allerdings fast immer von der Zahlung eines vom Gericht festgesetzten Kostenvorschusses abhängig gemacht. Die spätere Übernahme der Kosten auf die Staatskasse ist möglich, wird aber nur erfolgen, wenn das Gutachten wesentliche neue Erkenntnisse für das Prozessziel gebracht hat.

In engem Zusammenhang mit dem Amtsermittlungsgrundsatz steht die...

4.5.5 PROZESSUALE FÜRSORGEPLICHT

Soll jener gewährleisten, dass alle entscheidungserheblichen Tatsachen soweit als möglich aufgeklärt werden (womit der einzelne Beteiligte häufig überfordert wäre), so bezweckt diese, den prozessunkundigen Bürger vor verfahrensrechtlichen Nachteilen zu bewahren. Der Vorsitzende hat deshalb darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Sofern eine mündliche Verhandlung stattfindet und der Beteiligte anwesend ist, hat er das Sach- und Streitverhältnis mit diesem zu erörtern und darauf hinzuwirken, dass er sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklärt sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellt (§ 106 Abs. 1, § 112 Abs. 2 SGG).

4.5.6 RECHTLICHES GEHÖR

Der Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör hat Verfassungsrang (vgl. Art. 103 Abs. 1 GG) und gehört zu den elementaren Grundsätzen eines rechtsstaatlichen und fairen Gerichtsverfahrens. Er besagt, dass das Gericht die Beteiligten über alle für den Fall wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte unterrichten und ihnen Gelegenheit geben muss, sich vor Erlass der Entscheidung zum Prozessstoff zu äußern. Dazu gehört, dass die gewechselten Schriftsätze und die Ermittlungsergebnisse mitgeteilt werden und dass erforderlichenfalls Akteneinsicht genommen werden kann, weiter, dass Äußerungsfristen eingeräumt und diese ausreichend lang bemessen werden. Jeder Beteiligte hat Anspruch auf eine mündliche Verhandlung (allerdings nicht unbedingt in jeder Instanz). Sofern er aus nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert ist, muss seinem Antrag auf Terminsverlegung entsprochen oder eine bereits begonnene Verhandlung vertagt werden. Schließlich muss das Gericht den Vortrag der Beteiligten bei seiner Entscheidung berücksichtigen und darf sich nicht über erhebliches, tatsächliches oder rechtliches Vorbringen ohne Begründung hinwegsetzen. Tatsachen, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten, darf es seiner Entscheidung nicht zugrundelegen.

Missachtet ein Gericht den Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör, so kann dies dem Betroffenen berechtigten Anlass geben, die von dem Gericht getroffene Entscheidung mit Rechtsmitteln anzugreifen. Ist nach dem Sozialgerichtsgesetz ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung an sich nicht vorgesehen, hat

der in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör Verletzte die Möglichkeit, beim Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, eine sogenannte „Anhörungsrüge“ zu erheben (§ 178a SGG). Erweist sich die Rüge als zulässig und begründet, wird das Verfahren in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand.

4.5.7 BEWEISGRUNDSÄTZE UND RICHTERLICHE ÜBERZEUGUNGSBILDUNG

4.5.7.1 BEWEISANFORDERUNGEN

Wenn das Gericht die Sachaufklärung abgeschlossen und die zur Verfügung stehenden Beweismittel ausgeschöpft hat, muss es sich darüber klar werden, ob das Beweisergebnis die Feststellung der anspruchsbegründenden Tatsachen rechtfertigt. Im Regelfall müssen diese Tatsachen nachgewiesen sein, d.h. sie müssen mit einem solchen Grad an Gewissheit feststehen, dass keine vernünftigen Zweifel möglich sind und das Gericht von ihrem Vorliegen überzeugt ist. Gelegentlich begnügt sich das Gesetz aber auch mit einer bloßen Glaubhaftmachung, bei der die überwiegende Wahrscheinlichkeit des behaupteten Geschehensablaufs genügt und gewisse Zweifel bestehen bleiben dürfen. Diese Beweiserleichterung gilt beispielsweise für das Verfahren auf Wiederherstellung der während des Zweiten Weltkriegs verloren gegangenen Versicherungsunterlagen in der Rentenversicherung oder für die Feststellung der von Vertriebenen im osteuropäischen Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten, also für Fälle, in denen andernfalls die Geltendmachung berechtigter Ansprüche oft oder sogar regelmäßig an Beweisschwierigkeiten scheitern müsste. Eine

hinreichende Wahrscheinlichkeit anstelle der Gewissheit ist auch dann ausreichend, wenn es um die Feststellung des Ursachenzusammenhangs zwischen einer Gesundheitsstörung und einem schädigenden Vorgang (Arbeitsunfall, Kriegseinwirkung, Gewalttat usw.) geht; hier genügt aber nicht die bloße Möglichkeit der Verursachung, sondern es müssen die für den Kausalzusammenhang sprechenden Umstände so stark überwiegen, dass die Entscheidung darauf begründet werden kann.

4.5.7.2 BEWEISWÜRDIGUNG

Wie es die erhobenen Beweise würdigt, ist Sache des Gerichts; es entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung, gestützt auf die eigene Lebenserfahrung, Menschenkenntnis und Sachkunde. Es kann also einem Zeugen glauben und dem anderen nicht oder seine Entscheidung auf ein ärztliches Gutachten stützen, obwohl ein anderer – womöglich in der ärztlichen Hierarchie höher angesiedelter – Sachverständiger in einem zweiten Gutachten eine andere Auffassung vertreten hat. Allerdings muss es seine Beweiswürdigung begründen und im Urteil die Tatsachen und Erwägungen angeben, die für seine Überzeugung maßgebend gewesen sind. Freie Beweiswürdigung ist also nicht gleichzusetzen mit Beliebigkeit. Insbesondere Verstöße gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze machen eine Beweiswürdigung angreifbar.

4.5.7.3 BEWEISLAST

Lässt sich ein für die Entscheidung erhebliches Geschehen trotz umfassender Ermittlungen nicht aufklären, so muss geprüft werden, zu wes-

sen Lasten sich dieser Umstand auswirkt. Man spricht in diesem Zusammenhang von der Beweislast. Als Grundsatz gilt, dass bei Nichtfeststellbarkeit einer Tatsache, derjenige den Nachteil zu tragen hat, der aus der Tatsache für sich ein Recht herleiten will, der sich also zur Begründung seines Anspruchs auf sie beruft.

BEISPIEL:

A beehrt Arbeitslosengeld. Im Prozess lässt sich nicht feststellen, ob er die dafür erforderliche Anwartschaftszeit erfüllt hat. Die Klage muss abgewiesen werden, weil eine Anspruchsvoraussetzung – die Anwartschaftszeit – nicht nachgewiesen ist.

ABWANDLUNG:

A bezieht Arbeitslosengeld. Die Agentur für Arbeit hebt die Bewilligung auf, weil sich nachträglich herausgestellt habe, dass die Anwartschaftszeit nicht erfüllt sei. Ob die Anwartschaftszeit erfüllt ist, lässt sich im Prozess nicht klären. Im Unterschied zum vorigen Fall muss hier die Klage Erfolg haben. Denn die Entziehung einer bereits bewilligten Leistung ist nur möglich, wenn die Bewilligung rechtswidrig war. Dafür trägt die Agentur für Arbeit die Beweislast.

4.6 ABLAUF DES VERFAHRENS

4.6.1 KLAGEERHEBUNG

4.6.1.1 KLAGEFRIST

Die gegen einen Verwaltungsakt gerichtete Klage muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids, der das bis auf seltene Ausnahmen vorgeschriebene Vorverfahren abschließt, beim zuständi-

gen Sozialgericht erhoben werden. Die Frist zur Erhebung der Klage gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist statt bei dem zuständigen Gericht bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger eingegangen ist; sie ist in diesem Fall unverzüglich an das zuständige Gericht abzugeben. Die Klagefrist von einem Monat läuft allerdings nur, wenn dem Widerspruchsbescheid eine zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt war, aus der der Empfänger ersehen konnte, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle die Klage anzubringen war (entsprechendes gilt bereits bezüglich der Frist für den Widerspruch gegen einen Bescheid). Fehlt diese Belehrung oder ist sie unrichtig erteilt, kann die Klage noch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides erhoben werden. Bei unverschuldeter Versäumung der Klagefrist (z.B. infolge von Krankheit, Ortsabwesenheit, Unregelmäßigkeiten bei der Postbeförderung u.ä.) besteht die Möglichkeit einer Heilung durch die sogenannte „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“, über die das Gericht auf Antrag zu entscheiden hat.

4.6.1.2 FORM DER KLAGE

Das Gesetz sieht vor, dass die Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts zu erheben ist. Weitere Formvorschriften sind dabei nicht zu beachten. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Darüber hinaus soll die Klage einen bestimmten Antrag enthalten, mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtenen Bescheide in Abschrift beigelegt werden.

Dies alles sind Vorschriften, deren Nichtbeachtung die Klage nicht ohne weiteres unzulässig macht. Entspricht die Klage nicht den Anforderungen, hat der Vorsitzende den Kläger zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an der Bezeichnung der Beteiligten oder dem Klagegegenstand fehlt. Die sozialgerichtliche Klage kann damit ohne Weiteres auch von jedem rechtsunkundigen und im Schriftverkehr nicht gewandten Bürger erhoben werden.

4.6.2 VERFAHREN BIS ZUR MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Nach Eingang der Klage wird die Klageschrift dem Beklagten zur Klageerwidmung zugeleitet. Gleichzeitig werden die Verwaltungsakten und eventuell benötigten weiteren Akten beigezogen. Nachdem die gegenseitigen Standpunkte der Beteiligten schriftlich ausgetauscht sind, prüft das Gericht, ob zur Klärung des Sachverhalts weitere Ermittlungen (Einholung von Auskünften oder Gutachten, Beiziehung von Urkunden, Befragung von Zeugen usw.) notwendig sind und führt diese gegebenenfalls durch. Außerdem werden etwa notwendige prozessuale Maßnahmen (Beiladung u.ä.) veranlasst.

Im Unterschied zum Zivil- oder Arbeitsgerichtsprozess wird im sozialgerichtlichen Verfahren ein Termin zur mündlichen Verhandlung erst dann bestimmt, wenn der Sachverhalt aufgeklärt ist oder erwartet werden kann, dass die Beweisaufnahme im Termin, z.B. durch Anhörung von Zeugen, voraussichtlich am selben Tag zu einer abschließenden Erledigung des Rechtsstreites führt. Insbesondere die Anhörung von Sach-

verständigen, die in der Sozialgerichtsbarkeit eine große Rolle spielt, geschieht in der Regel schon im Vorfeld der mündlichen Verhandlung durch Einholung schriftlicher Gutachten.

4.6.3 VORBEREITUNG DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wenn das Gericht den Rechtsstreit für entscheidungsreif ansieht, bestimmt der Vorsitzende Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und teilt sie den Beteiligten mit. Gleichzeitig veranlasst er die Ladung der beiden ehrenamtlichen Richter.

Eine eingehende Vorbereitung der ehrenamtlichen Richter auf die Sitzungsfälle ist nur schwer zu bewerkstelligen. Zwar bestünde an sich die Möglichkeit der vorherigen Akteneinsicht. Aus Zeitgründen lässt sich ein Aktenstudium vor der Sitzung aber praktisch nicht durchführen, zumal oftmals mehr als zehn Sachen mit zum Teil umfangreichen Vorakten innerhalb eines Termins zur Entscheidung anstehen. Überdies wird in der ersten Instanz vielfach auch vor der Sitzung kein schriftlicher Sachbericht vorliegen, da der Vorsitzende der Kammer angesichts der Vielzahl der Fälle damit überfordert wäre. Der ehrenamtliche Richter muss daher bestrebt sein, durch aufmerksames Verfolgen des in der Hauptverhandlung gegebenen Sachberichts und durch Ausübung seines Fragerechts einen Überblick über die zu entscheidende Sache zu gewinnen.

4.6.4 DURCHFÜHRUNG DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Die mündliche Verhandlung ist das Kernstück des Rechtsstreits und zugleich der Verfahrensabschnitt, in dem die ehrenamtlichen

Richter mitwirken. Auf sie soll deshalb im folgenden näher eingegangen werden:

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, d.h. für jedermann zugänglich. Nur in Ausnahmefällen, die für die Praxis kaum Bedeutung haben, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Beteiligten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde.

4.6.4.1 SACHVORTRAG

Die Verhandlung, die von dem Vorsitzenden geleitet wird, beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Feststellung der Anwesenheit. Anschließend wird der Sachverhalt dargestellt. Der Sachvortrag ist für die mündliche Verhandlung von besonderer Bedeutung. Er soll den rechtserheblichen Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakten zusammenfassen und insbesondere das Begehren der Beteiligten, die Ergebnisse der Ermittlungen und Beweisaufnahmen, den Inhalt von Urkunden und die Grundlagen und Ergebnisse früherer in der Sache ergangener Entscheidungen darstellen. Der Sachbericht dient dazu, die übrigen Richter, vor allem die ehrenamtlichen Richter und die Beteiligten über den Sachverhalt zu informieren, den der vortragende Richter für wesentlich hält und den er seiner Entscheidung zugrundelegen will.

4.6.4.2 RECHTSGESPRÄCH

Im Anschluss an den Sachvortrag erhalten die Beteiligten das Wort. Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit ihnen zu erörtern und darauf hinzuwirken, dass sie sich über

erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen. Im Rahmen dieses sogenannten Rechtsgesprächs sollen die wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Streitfragen des Falles angesprochen werden. Soweit möglich, soll auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden, indem etwa ein nach Sachlage in Frage kommendes (Teil-) Anerkenntnis oder der Abschluss eines Vergleichs angeregt oder bei klar zu Tage liegender Aussichtslosigkeit der Klage auch deren Rücknahme zu erwägen gegeben wird. Allerdings muss der Richter dabei die gebotene Zurückhaltung wahren und sich stets so verhalten, dass kein Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit entstehen kann.

Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer, d.h. den übrigen Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern, auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen. Insbesondere in den Bereichen, in denen ihre Sachkunde gefragt ist, also z.B. wenn es um Tatsachen aus dem Berufs- und Arbeitsleben geht, sollten die ehrenamtlichen Richter von diesem Recht Gebrauch machen und so dem Gericht eine bessere Entscheidungsgrundlage verschaffen.

Wenn die Sach- und Rechtslage ausreichend erörtert worden ist und sich dadurch der Rechtsstreit nicht erledigt hat, stellen die Beteiligten die Anträge. Liegen danach keine Wortmeldungen mehr vor und haben auch die Richter keine Fragen mehr, schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung, und das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

4.6.4.3 BEWEISAUFNAHME

Häufig wird im Rahmen der mündlichen Verhandlung noch eine Beweisaufnahme

durchgeführt. Vor allem beim Zeugenbeweis ist es nämlich meist sinnvoll, die Anhörung nicht im Vorfeld der mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden oder einem Berufsrichter allein durchführen zu lassen, sondern sämtliche Richter des Spruchkörpers daran zu beteiligen, damit diese sich einen persönlichen Eindruck von der Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit des Zeugen verschaffen können. Zeugen werden einzeln und in Abwesenheit der später anzuhörenden Zeugen vernommen. Vor der Vernehmung wird der Zeuge zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er unter Umständen seine Aussage zu beedigen habe. Die Vernehmung beginnt damit, dass der Zeuge über Namen, Alter, Beruf und Wohnort befragt wird (Vernehmung zur Person). Danach hat der Zeuge im Zusammenhang anzugeben, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist; da die Aussage oft unvollständig ist, muss der Zeuge weiter befragt werden (Vernehmung zur Sache). Auch hier hat der Vorsitzende jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

Eine Beedigung von Zeugen findet nur statt, wenn es für die Entscheidung für notwendig erachtet wird.

4.6.4.4 BERATUNG

Ist die mündliche Verhandlung – ggf. nach Durchführung einer Beweisaufnahme – geschlossen worden, zieht sich das Gericht zur Beratung zurück. Die Vorgänge im Beratungszimmer unterliegen einem striktem Verschwiegenheitsgebot. Das Deutsche Richtergesetz bestimmt in § 43, dass der Richter über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung

seines Dienstverhältnisses zu schweigen hat. Die Verpflichtung trifft Berufsrichter und ehrenamtliche Richter gleichermaßen. Eine Missachtung dieses Gebotes ist strafbar.

Wegen der Bedeutung, die der Beratung und der Entscheidung zukommt, dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Das bedeutet, dass im Beratungszimmer nur die Richter anwesend sein dürfen, die an der mündlichen Verhandlung mitgewirkt haben. Der Vorsitzende kann lediglich Personen, die bei demselben Gericht, also der Kammer oder dem Senat, zu ihrer Ausbildung beschäftigt sind (Rechtsreferendare), die Anwesenheit gestatten.

Die Beratung beginnt im allgemeinen damit, dass der Vorsitzende die rechtliche Problematik darlegt und anschließend einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet. Beim Landessozialgericht und beim Bundessozialgericht kommt diese Aufgabe dem Berichterstatter zu. Im übrigen handelt es sich bei der Beratung um eine Aussprache der Berufsrichter und ehrenamtlichen Richter über alle Gesichtspunkte, die den Inhalt der gemeinsamen Entscheidung bestimmen sollen. Sind rechtserhebliche Tatsachen umstritten, so kommt es zunächst darauf an, ob sich diese Tatsachen nach dem Ergebnis des Verfahrens feststellen lassen. Die Richter müssen sich also z.B. darüber klar werden und ggf. darüber abstimmen, ob einem Zeugen geglaubt werden kann oder ob ein ärztliches Gutachten, das eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit bescheinigt, überzeugend ist. Abschließend müssen sie entscheiden, ob die festgestellten Tatsachen nach dem Wortlaut des Gesetzes oder nach seinem durch Auslegung gefundenen Inhalt die daraus von den Beteiligten abgeleiteten Rechtsfolgen rechtfertigen.

Bei der Abstimmung über die Entscheidung darf sich kein Richter der Stimme enthalten. Das gilt auch dann, wenn sich ein ehrenamtlicher Richter wegen der Schwierigkeit der Rechtsmaterie überfordert fühlt. Aufgabe der Berufsrichter ist es, auch komplizierte Fragen so lange und so eingehend zu behandeln, bis jeder Laienrichter die Gedankengänge nachvollziehen kann. Das Gericht entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Stimmen, die beim Sozialgericht zwei und beim Landessozialgericht und beim Bundessozialgericht drei Stimmen beträgt. Die Abstimmungsreihenfolge ist im Gesetz festgelegt: Die Berufsrichter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, ehrenamtliche Richter nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Die ehrenamtlichen Richter stimmen vor den Berufsrichtern. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

4.6.4.5 VERKÜNDUNG DER ENTSCHEIDUNG

Nach Abschluss der Beratung und Abstimmung wird die getroffene Entscheidung schriftlich niedergelegt und anschließend oder in einem besonderen Verkündungstermin vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen. Diese „Verkündung“ hat besondere Bedeutung, weil die Entscheidung in diesem Moment wirksam wird und danach vom Gericht nicht mehr abgeändert werden kann. Das gilt für Urteile uneingeschränkt und ausnahmslos, weil darin über den Rechtsstreit abschließend entschieden wird; Beschlüsse können (je nach ihrem Inhalt) anderen Regeln unterliegen. Die Endgültigkeit von Urteilen (zumindest für die jeweilige Instanz) macht besondere Sorgfalt bei der Abfassung und schriftlichen Niederlegung der zu verkündenden Urteilsformel erforderlich.

Mit dem Verkünden der Entscheidung ist die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter in einem Verfahren beendet. Alle prozessualen Maßnahmen, die vor Beginn der mündlichen Verhandlung und nach dem Erlass einer Entscheidung liegen, treffen die Berufsrichter allein.

4.6.5 URTEIL OHNE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Im Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden (§ 124 Abs. 2 SGG). Das kann z.B. sinnvoll sein, wenn der Kläger im Ausland wohnt und an einer mündlichen Verhandlung ohnehin nicht teilnehmen könnte oder wenn in dem Prozess über eine reine Rechtsfrage zu entscheiden ist und die gegenseitigen Standpunkte bereits schriftlich erschöpfend vorgetragen sind. Voraussetzung ist aber immer, dass sämtliche Beteiligte mit dem Unterbleiben der mündlichen Verhandlung einverstanden sind, da andernfalls der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt würde. Da die ohne mündliche Verhandlung getroffene Entscheidung nicht verkündet werden kann, wird sie erst mit der Zustellung an die Beteiligten wirksam. Sie ist dann ebenso unabänderlich wie eine verkündete Entscheidung.

Ähnlich ist die Verfahrensweise, wenn nach Lage der Akten entschieden wird (§ 126 SGG). Hierbei handelt es sich um eine Mischung zwischen der Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung und der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Zur Aktenlageentscheidungen kommt es, wenn in einem Termin, zu dem die Beteiligten geladen worden sind, keiner der Beteiligten erscheint oder beim Ausbleiben von Beteiligten die anderen Beteiligten es beantra-

gen. In diesen Fällen entfällt der Sachvortrag im Sitzungssaal und eine mündliche Verhandlung. Auch hier wird das gefällte Urteil erst wirksam, wenn es den Beteiligten zugestellt ist.

4.6.6 ENTSCHEIDUNG DES RECHTSSTREITS AUF ANDERE WEISE

Das Sozialgerichtsgesetz geht von dem Regelfall aus, dass der Rechtsstreit aufgrund einer mündlichen Verhandlung (ohne sie nur mit Zustimmung der Beteiligten) unter Mitwirkung des gesamten Spruchkörpers, also einschließlich der ehrenamtlichen Richter, durch Urteil zu entscheiden ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann davon allerdings abgewichen werden.

4.6.6.1 ERSTE INSTANZ: GERICHTSBESCHEID

Beim Sozialgericht kann der Kammervorsitzende (also ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 105 SGG). Die Beteiligten sind vorher zu hören (ihre Zustimmung ist aber nicht notwendig). Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil und kann mit der Berufung angefochten werden; in diesem Fall ist ein Recht auf mündliche Verhandlung in der nächsten Instanz gewährleistet. Ist die Berufung nicht statthaft (was vom Streitgegenstand abhängt), kann eine mündliche Verhandlung beim Sozialgericht beantragt werden. In diesem Fall gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen und ist in der unter 4.6.3 und 4.6.4 beschriebenen Weise zu verfahren.

4.6.6.2 ZWEITE INSTANZ: BESCHLUSS

Das Landessozialgericht kann über die Berufung durch Beschluss (d.h. ohne mündliche Verhandlung und ohne ehrenamtliche Richter) entscheiden,

- wenn sie nicht statthaft oder unzulässig ist (z.B. nicht fristgerecht eingelegt) oder
- wenn die drei Berufsrichter sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich halten. Die Beteiligten sind vorher zu hören (ihre Zustimmung ist aber nicht notwendig). Diese Alternative ist ausgeschlossen, wenn in der ersten Instanz durch Gerichtsbescheid entschieden worden ist.

4.6.6.3 ZWEITE INSTANZ: ENTSCHEIDUNG DURCH NUR EINEN BERUFSRICHTER

Der Senatsvorsitzende oder der von ihm bestellte Berichterstatter kann über die Berufung auch allein entscheiden (§ 155 SGG). Diese Möglichkeit ist jedoch an die ausdrückliche Zustimmung der Prozessbeteiligten gebunden. Von ihr wird in der Praxis nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Senat kann durch Beschluss die Berufung gegen einen Gerichtsbescheid (§ 105 SGG) dem Berichterstatter übertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet (vgl. § 153 Abs. 5 SGG).

4.6.7 RECHTSMITTEL

Gegen erstinstanzliche Urteile der Sozialgerichte kann in den meisten Fällen Berufung zum Landessozialgericht eingelegt werden. Für einige Streitigkeiten geringerer Bedeutung bedarf die Berufung allerdings der Zulassung durch das Sozialgericht

oder – auf eine Nichtzulassungsbeschwerde – durch das Landessozialgericht (§ 144 SGG). Hierbei handelt es sich vor allem um Fälle, in denen es um Geld- oder Sachleistungen von bis zu 750 Euro geht. Eine Zulassung kommt hierbei nur in Betracht, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das angefochtene Urteil des Sozialgerichts von einer Entscheidung eines übergeordneten Gerichts in entscheidungserheblicher Weise abweicht oder ein der Beurteilung des die Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Für eine danach statthafte Berufung gelten Frist- und Formschriften, von deren Einhaltung Zulässigkeit des Rechtsmittels abhängt. Das Berufungsgericht (Landessozialgericht) ist wie das Sozialgericht eine Tatsacheninstanz. Es prüft also den streitigen Sachverhalt nochmals in vollem Umfang, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

Gegen die Urteile des Landessozialgerichts kann Revision zum Bundessozialgericht eingelegt werden, wenn diese im Berufungsurteil zugelassen wurde, was wiederum nur bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache oder bei einer Abweichung des Urteils von einer höchstrichterlichen Entscheidung zu geschehen hat (§ 160 SGG). Gegen die Nichtzulassung der Revision kann Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt werden. Diese kann auch damit begründet werden, dass das Berufungsurteil an einem möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel leide.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch erstinstanzliche Urteile unter Umgehung der Berufungsinstanz mit der sog. Sprungrevision angefochten werden (§ 161 SGG). Auch hierfür bedarf es einer ausdrücklichen Zulassung.

4.6.8 ERLEDIGUNG DES RECHTSSTREITS OHNE GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNG

Ein großer Teil der Rechtsstreitigkeiten (bei den erstinstanzlichen Sozialgerichten in Baden-Württemberg durchschnittlich ca. 65-70%) erledigt sich ohne gerichtliche Entscheidung.

Zunächst einmal hat jeder Kläger die Möglichkeit, die Klage zurückzunehmen. Hierdurch erledigt sich der Rechtsstreit in der Hauptsache, ohne dass es einer weiteren Maßnahme des Gerichts oder der anderen Beteiligten bedarf.

Andererseits kann der Beklagte den geltend gemachten Anspruch anerkennen. Hierdurch erledigt sich der Rechtsstreit jedoch noch nicht; vielmehr muss der Kläger erklären, dass er das Anerkenntnis annimmt.

Außerdem können die Beteiligten zur Niederschrift des Gerichts einen Vergleich schließen (Prozessvergleich). Einigen sich die Beteiligten außergerichtlich über die im Verfahren streitigen Punkte, so führt auch ein solcher „außergerichtlicher Vergleich“ zur Beendigung des Rechtsstreits, wenn aus den Mitteilungen der Beteiligten deutlich wird, dass damit das Verfahren erledigt sein soll.

Ein weiterer Weg, das gerichtliche Verfahren unstreitig zu beenden, besteht darin, dass die Verfahrensbeteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit für in der Hauptsache erledigt erklären. Dies kommt etwa dann in Betracht, wenn dem klägerischen Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung der Streitsache durch eine im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens eingetretene Veränderung der Sach- oder Rechtslage die Basis entzogen worden ist.

5. Schlussbemerkung

 Jede Rechtsprechungstätigkeit setzt Engagement, Verantwortungsbewusstsein und Einfühlungsvermögen voraus. In der Sozialgerichtsbarkeit sind diejenigen Rechtsmaterien zusammengefasst, die eine Vielzahl der existenziellen Probleme des ganz überwiegenden Teils unserer Bevölkerung lösen sollen. In den Gerichtsverfahren schlagen sich daher mitunter Lebensschicksale nieder, die auch beim ehrenamtlichen Richter den Eindruck entstehen lassen können, eine dem einzelnen Fall wirklich gerecht werdende Entscheidung sei kaum zu erreichen. Andererseits darf über Besonderheiten des Einzelfalles gerade im Sozialrecht nicht ver-

gessen werden, dass die Sozialverwaltung eine Massenverwaltung darstellt und dass sich Einzelentscheidungen (nicht nur der Obergerichte) auf die Verwaltungspraxis in vielen tausend Fällen auswirken können. In diesem Spannungsfeld, das häufig von den Anforderungen der täglichen Praxis überdeckt wird, das aber dennoch immer wieder zu spüren ist, steht auch die Mitwirkung des ehrenamtlichen Richters bei der Rechtsprechung der Sozialgerichte. Eher vielleicht als der Berufsrichter kann er dazu beitragen, dass das geschilderte Spannungsverhältnis verdeutlicht und von den Rechtsuchenden besser verstanden wird.

6. Anhang

6.1 Auszug aus dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 geändert worden ist (BGBl. I S. 2222, 2225)

ABSCHNITT 1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte

(1) Dieses Gesetz regelt

1. ...

2. die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Handelssachen, in berufsgerichtlichen Verfahren oder bei Dienstgerichten sowie

3. ...

Eine Vergütung oder Entschädigung wird nur nach diesem Gesetz gewährt. ...

(2) ...

(3) ...

(4) Die Vertrauenspersonen in den Ausschüssen zur Wahl der Schöffen und die Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen

Richter bei den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit werden wie ehrenamtliche Richter entschädigt.

(5) ...

§ 2 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung

(1) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird; hierüber und über den Beginn der Frist ist der Berechtigte zu belehren. Die Frist beginnt

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. im Fall der Dienstleistung als ehrenamtlicher Richter oder Mitglied eines Ausschusses im Sinne des § 1 Abs. 4 mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor Ende der Amtstätigkeit.

Wird der Berechtigte in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 und 2 in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug, mehrfach herangezogen, ist für den Beginn aller Fristen die letzte Heranziehung maßgebend.

Die Frist kann auf begründeten Antrag von der in Satz 1 genannten Stelle verlängert werden; lehnt sie eine Verlängerung ab, hat sie den Antrag unverzüglich dem nach § 4 Abs. 1 für eine Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung zuständigen

Gericht vorzulegen, das durch unanfechtbaren Beschluss entscheidet. Weist das Gericht den Antrag zurück, erlischt der Anspruch, wenn die Frist nach Satz 1 abgelaufen und der Anspruch nicht binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung bei der in Satz 1 genannten Stelle geltend gemacht worden ist.

(2) War der Berechtigte ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer Frist nach Absatz 1 gehindert, gewährt ihm das Gericht auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Anspruch beziffert und die Tatsachen glaubhaft macht, welche die Wiedereinsetzung begründen. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Belehrung nach Absatz 1 Satz 1 unterblieben oder fehlerhaft ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung findet die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 maßgebliche Zeitpunkt eingetreten ist. Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Durch den Antrag auf gerichtliche Festsetzung (§ 4) wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt. Die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.

(4) Der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlung erfolgt ist. § 5 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

§ 3 Vorschuss

Auf Antrag ist ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn dem Berechtigten erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 2 000 Euro übersteigt.

§ 4 Gerichtliche Festsetzung

(1) Die Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder des Vorschusses erfolgt durch gerichtlichen Beschluss, wenn der Berechtigte oder die Staatskasse die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. Zuständig ist

1. das Gericht, von dem der Berechtigte herangezogen worden ist, bei dem er als ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat oder bei dem der Ausschuss im Sinne des § 1 Abs. 4 gebildet ist;

2. ...

3. ...

4. ...

(2) ...

(3) Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können der Berechtigte und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands

200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

(4) Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpfen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(5) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. ...

(6) Anträge und Erklärungen könne ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(7) Das Gericht entscheidet über den Antrag durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren der Kammer

oder dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzlich Bedeutung hat. Das Gericht entscheidet jedoch immer ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter. Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(8) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

(9) Die Beschlüsse nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 wirken nicht zu Lasten des Kostenschuldners.

§ 4a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch die Entscheidung nach diesem Gesetz beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und

2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird; § 4 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend. Die Rüge muss die angegriffene

Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.

(6) Kosten werden nicht erstattet.

§ 4b Elektronische Akte, elektronisches Dokument

In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und das elektronische Dokument anzuwenden, die für das Verfahren gelten, in dem der Anspruchsberechtigte herangezogen worden ist.

§ 4c Rechtsbehelfsbelehrung

Jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über deren Sitz und über die einzuhaltende Form zu enthalten.

ABSCHNITT 2. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 5 Fahrkostenersatz

(1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

(2) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden

1. ...

2. den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro

für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs, das nicht zu den Fahrzeugen nach Absatz 1 oder Satz 1 zählt, werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der in Satz 1 genannten Fahrtkosten ersetzt; zusätzlich werden die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise angefallenen regelmäßigen baren Auslagen, insbesondere die Parkentgelte, ersetzt soweit sie der Berechtigte zu tragen hat.

(3) Höhere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Fahrtkosten werden ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.

(4) Für Reisen während der Terminsdauer werden die Fahrkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müssten.

(5) Wird die Reise zum Ort des Termins von einem anderen als dem in der Ladung oder Terminsmitteilung bezeichneten oder der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigten Ort angetreten oder wird zu einem anderen als zu diesem Ort zurückgefahren, werden Mehrkosten nach billigem Ermessen nur dann ersetzt, wenn der Berechtigte zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 6 Entschädigung für Aufwand

(1) Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommenssteuergesetz bemisst.

(2) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen

(1) Auch die in den §§ 5, 6 und 12 nicht besonders genannten baren Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.

(2) Für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken werden ersetzt

1. bis zu einer Größe von DIN A3 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite,

2. in einer Größe von mehr als DIN A3 3 Euro je Seite und

3. für Farbkopien und -ausdrucke jeweils das Doppelte der Beträge nach Nummer 1 oder Nummer 2.

Die Höhe der Pauschalen ist in derselben Angelegenheit einheitlich zu berechnen. Die Pauschale wird nur für Kopien und Ausdrücke aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, sowie für Kopien und zusätzliche Ausdrücke, die nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind. Werden Kopien oder Ausdrücke in einer Größe von mehr als DIN A3 gegen Entgelt von einem Dritten angefertigt, kann der Berechtigte anstelle der Pauschale die baren Auslagen ersetzt verlangen.

(3) Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 2 genannten Kopien und Ausdrücke werden 1,50 Euro je Datei ersetzt. Für die in einem Arbeitsgang über-

lassen oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente werden höchstens 5 Euro ersetzt.

ABSCHNITT 4. ENTSCHÄDIGUNG VON EHRENAMTLICHEN RICHTERN

§ 15 Grundsatz der Entschädigung

(1) Ehrenamtliche Richter erhalten als Entschädigung

1. Fahrtkostenersatz (§ 5),
2. Entschädigung für Aufwand (§ 6),
3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7),
4. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16),
5. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17) sowie
6. Entschädigung für Verdienstausschlag (§ 18).

(2) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Die Entschädigung wird auch gewährt,

1. wenn ehrenamtliche Richter von der zuständigen staatlichen Stelle zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden,
2. wenn ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in

dieser Eigenschaft an der Wahl von gesetzlich für sie vorgesehenen Ausschüssen oder an den Sitzungen solcher Ausschüsse teilnehmen (§§ 29, 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, §§ 23, 35 Abs. 1, § 47 des Sozialgerichtsgesetzes)

§ 16 Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 6 Euro je Stunde.

§ 17 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung.

Ehrenamtliche Richter, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 14 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. Ehrenamtliche Richter, die ein Erwerbsersatzeinkommen beziehen, stehen erwerbstätigen ehrenamtlichen Richtern gleich. Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

§ 18 Entschädigung für Verdienstausschlag

Für den Verdienstausschlag wird neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 24 Euro je Stunde beträgt. Die Entschädigung beträgt bis zu 46 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in dem-

selben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen an mindestens sechs Tagen ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen werden. Sie beträgt bis zu 61 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen werden.

6.2 STEUERLICHE BEHANDLUNG VON ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN AN EHRENAMTLICHE RICHTER

Die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) gewährten Zahlungen unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuerpflicht; sie gehören regelmäßig zu den Einkünften aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Kann der ehrenamtliche Richter infolge der Heranziehung zum Richteramt seiner gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen und erhält er demgemäß eine Entschädigung nach § 18 JVEG für Verdienstausschlag, handelt es sich insoweit um eine Entschädigung im Sinne von § 24 Nr. 1 Buchstabe a EStG, die der Einkunftsart zuzuordnen ist, bei der der Verdienst- oder Einnahmeausfall eintritt (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, gewerbliche Einkünfte).

Eine Steuerbefreiung der Entschädigungen nach § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG kommt nicht in Betracht, da die Zahlungen im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz weder als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind noch als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden.

Da es sich bei den Entschädigungen allerdings um Zahlungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen handelt, können diese in dem nach der Vorschrift des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG

zu bestimmenden Umfang steuerfrei gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Entschädigungen dazu bestimmt sind, die dem ehrenamtlichen Richter durch seine ehrenamtliche Tätigkeit entstehenden Aufwendungen abzugelten, die steuerlich als Betriebsausgaben (oder Werbungskosten) abziehbar wären. Dabei bestimmt sich der Umfang der als Betriebsausgaben (oder Werbungskosten) zu berücksichtigenden Aufwendungen nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften. Eine steuerfreie Aufwandsentschädigung liegt deshalb nicht vor, wenn die Entschädigungen für Verdienstausschlag (§ 18 JVEG) oder Zeitversäumnis (§ 16 JVEG) gezahlt wird oder dem Empfänger ein Aufwand nicht oder offenbar nicht in Höhe der gewährten Entschädigung erwächst. Auch die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 21 JVEG) ist nicht nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei.

Setzt sich die Entschädigung aus mehreren Teilbeträgen zusammen, sind die vorstehenden Voraussetzungen für jeden Teilbetrag gesondert zu prüfen.

Bei Entschädigungszahlungen, die u.a. auch steuerlich als Betriebsausgaben (oder Werbungskosten) zu berücksichtigende Aufgaben ersetzen, ist zur Bestimmung des Umfangs der steuerfreien Aufwandsentschädigungen aus Vereinfachungsgründen ohne weiteren Nachweis von einem steuerlich anzuerkennenden Aufwand von 200 Euro monatlich auszugehen; ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 200 Euro monatlich, so bleibt nur der tatsächlich gezahlte Betrag steuerfrei. Soweit der steuerfreie Monatsbetrag von 200 Euro nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate dieser Tätigkeit im selben Kalenderjahr möglich (R 3.12 Abs. 3 Sätze 3, 4 und 8 LStR 2015).

Zudem besteht die Möglichkeit, die mit diesen Entschädigungen zusammenhängenden Betriebsausgaben (oder Werbungskosten) gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Betriebsausgaben (oder Werbungskosten), soweit sie den steuerfreien Teil der Entschädigung übersteigen, ebenfalls steuermindernd berücksichtigt werden. Ohne einen solchen Nachweis sind sämtliche durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit veranlassten Aufwendungen als mit der Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung i. S. des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG ersetzt anzusehen (R 3.12 Abs. 4 Sätze 1 und 3 LStR 2015).

Eine Steuerbefreiung der Entschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) kommt nicht in Betracht, da es sich bei der Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter um keine begünstigte Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift handelt. Ferner scheidet auch eine Steuerbefreiung der Entschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtsfreibetrag) aus, da die Einnahmen aus der Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zumindest teilweise nach § 3 Nr. 12 EStG steuerbefreit sind (§ 3 Nr. 26a Satz 2 EStG).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze lässt sich die steuerliche Behandlung der Entschädigungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz wie folgt zusammenfassen:

Grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig sind:

- Tagegelder (Entschädigung für Aufwand, § 6 JVEG), da die Voraussetzungen für eine steuerliche Be-

rücksichtigung von Mehraufwendungen für die Verpflegung (fehlende auswärtige Tätigkeitsstätte) nicht erfüllt sind:

- Entschädigungen für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG)

„Ob sich aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 31. Januar 2017 – IX R 10/16 –, der die Entschädigung für Zeitversäumnis für nicht steuerbar erachtet, Änderungen ergeben, stand bis Redaktionsschluss nicht fest.“

- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG) und

- Entschädigungen für Verdienstaussfall (§ 18 JVEG)

Grundsätzlich im Umfang des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei sind:

- Entschädigungen für Fahrtkosten (§ 5 JVEG)

- Entschädigungen für Aufwand – ohne Tagegelder – (§ 6 JVEG)

- Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG)

6.3 SACHSCHADEN

Erleidet der ehrenamtliche Richter in Ausübung seines Amtes einen Sachschaden (etwa einen Verkehrsunfall bei der Anreise), so kann er nach Maßgabe von § 14 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes Ersatz erhalten. Sachschadensersatz ist innerhalb von drei Monaten zu beantragen. Bei Parkschäden am abgestellten Kraftfahrzeug beträgt die Ausschlussfrist nur einen Monat.

6.4 SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER EHRENAMTLICHEN TÄTIGKEIT UND FRAGEN DER VERMÖGENSBILDUNG GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

Ehrenamtliche Richter sind kraft Gesetzes unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a SGB VII). Sie können zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch Mehrleistungen aufgrund von § 94 Abs. 1 SGB VII erhalten.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zielen darauf ab, die Leistungsfähigkeit des Versicherten nach einem Unfall wiederherzustellen und ihn oder seine Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind u.a. auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn der ehrenamtliche Richter von dem unmittelbaren Weg zwischen seiner Wohnung und dem Ort seiner Tätigkeit abweicht.

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem die ehrenamtliche Richtertätigkeit ausgeübt wird, angezeigt werden.

GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG

Auswirkungen auf das Bestehen des Versicherungsschutzes:

Bei pflichtversicherten ehrenamtlichen Richtern hat eine Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherung gilt als fortbestehend. Leistungen werden gewährt, Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden.

Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung länger als einen Monat unterbrochen, endet die Versicherungspflicht und die Mitgliedschaft wird automatisch als freiwillige Versicherung ab dem Tag des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht (Beginn der Unterbrechung) fortgesetzt. Die Beiträge hierfür sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten; sie werden durch die Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) mit abgegolten.

Freiwillig versicherte ehrenamtliche Richter müssen ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechterhalten. Für Personen, die einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 257 SGB V haben, wird dieser Zuschuss bei Fernbleiben von ihrer Arbeit nicht gezahlt, soweit ehrenamtlichen Richtern ausgefallenes Arbeitsentgelt vom Gericht erstattet wird. Die Beiträge müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden.

Auswirkungen auf die Krankenversicherungsleistungen:

Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses besteht für ehrenamtliche Richter und ihre versicherten Familienangehörigen Anspruch auf den gesamten Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.

In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regelentgeltes bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten unberücksichtigt.

GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Damit ehrenamtlich Tätige rentenrechtlich nicht schlechter stehen, als sie ohne Ausübung des Ehrenamtes stünden, beinhalten § 163 Abs. 3 und 4 SGB VI besondere Regelungen für Ehrenamtsinhaber. Wird z.B. das Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers infolge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, so kann er bei seinem Arbeitgeber beantragen, dass der Beitrag zur Rentenversicherung aus dem Arbeitsentgelt berechnet wird, das er ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt hätte (Obergrenze ist die jährlich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmte Beitragsbemessungsgrenze). Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden (§ 163 Abs. 3 Satz 3 SGB VI). Der Arbeitgeber führt dann den vollen Beitrag ab. Der „Unterschiedsbetrag“ ist allerdings von dem ehrenamtlich Tätigen allein zu tragen (§ 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI).

VERMÖGENSBILDUNG

Verringert sich durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen, so besteht die Möglichkeit, den je nach Anlageart zulagebegünstigten Jahreshöchstbetrag auf Antrag beim Arbeitgeber aus dem

Arbeitseinkommen aufzufüllen. Die Überweisung an das Unternehmen oder Institut ist vom Arbeitgeber vorzunehmen. Ein Verlust von Arbeitnehmersparzulage wird dadurch vermieden.

WEITERE AUSKÜNFTE

Über weitere Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter können die Sozialversicherungsträger Auskunft geben.

Dies sind für die

- Unfallversicherung
die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (für ehrenamtliche Richter die Unfallkasse Baden-Württemberg als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den Landes- und Kommunalbereich),
- Krankenversicherung
die gesetzlichen Krankenkassen (insbesondere Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen, Ersatzkassen für Angestellte und Arbeiter),
- Rentenversicherung
insbesondere die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. Das in Baden-Württemberg für den Bereich der Auskunft und Beratung von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg unterhaltene Dienststellennetz steht dabei allen Versicherten der Deutschen Rentenversicherung gleichermaßen zur Verfügung.

Persönliche Notizen

Persönliche Notizen

Persönliche Notizen

Herausgeber:
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Pressestelle
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11 / 279-2108 • Fax 2264
E-Mail: pressestelle@jum.bwl.de

Gestaltung:
Design Partner, Stuttgart

Satz und Druck:
Justizvollzugsanstalt Heilbronn
Steinstr. 21, 74072 Heilbronn
Telefon 07131 / 798-330 • Fax 329
E-Mail: druckerei-hn@vaw.bwl.de

Stand: März 2017

**Schnell, aktuell und rund um die Uhr können
Sie sich auf unserer Internetseite informieren**

www.justiz-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA